

Pferdesportverband Bremen e. V.

Jugendordnung des PSV Bremen

Wenn im Text der Jugendordnung bei Funktionsbezeichnungen die weibliche Sprachform verwendet wird, so sind unabhängig davon alle Ämter grundsätzlich mit Männern und Frauen besetzbar.

Nimmt die Ordnung auf natürliche Personen Bezug, gilt sie für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise.

§ 1 Name, Wesen und Mitgliedschaft

Die „Bremer Reiterjugend im Pferdesportverband Bremen e. V.“ (Kurzform: Bremer Reiterjugend) ist die Jugendorganisation im Pferdesportverband Bremen (PSV HB) e. V.

Die Bremer Reiterjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des PSV HB selbstständig.

Mitglied der Bremer Reiterjugend können Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum vollendeten 26. Lebensjahr sein, die Mitglied in einem Verein dem PSV HB angeschlossen sind.

Jeder Bremer Reitverein sollte mindestens ein Mitglied (Jugendwart und/oder Jugendsprecher) in die Bremer Reiterjugend entsenden.

§ 2 Zweck

Zweck der Bremer Reiterjugend ist

- a) die Förderung des Jugendpferdesports in allen Disziplinen, wie Breiten- und Leistungssport
- b) die Förderung der Jugendgesundheit durch Umgang mit dem Pferd;
- c) die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schule und Verein;
- d) die Charakterbildung junger Menschen durch Pflege des Gemeinschaftssinnes, die Erziehung zum sportlichen Verhalten.

§ 3 Grundsätze

Die Bremer Reiterjugend

- a) bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinnes des Grundgesetzes;
- b) ist parteipolitisch neutral;

- c) tritt für Menschenrechte und Toleranz im Hinblick auf Religion, Weltanschauung und Herkunft ein;
- d) distanziert sich von jeglicher Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art;
- e) pflegt die nationale und internationale Verständigung durch persönliche Begegnungen, wie aber auch mit den der FN angeschlossenen Verbänden und Vereinen.

§ 4 Jugendversammlung

(1) Die Jugendversammlung ist die Zusammenkunft der Bremer Reiterjugend. Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendversammlungen. Die Jugendversammlung setzt sich aus den Delegierten der Jugendabteilungen der Vereine (Jugendwarte oder Jugendsprecher der dem PSV HB angeschlossenen Vereine) zusammen.

Jeder Verein kann für seine jugendlichen Mitglieder bis zum vollendeten 26. Lebensjahr zur Jugendversammlung entsenden:

50 Mitgliedern 1 Delegierte
100 Mitgliedern 2 Delegierte
200 Mitgliedern 3 Delegierte
400 Mitgliedern 4 Delegierte

Stimmenübertragung ist nicht möglich. Jeder anwesende Delegierte hat nur eine Stimme.

(2) Die ordentliche Jugendversammlung wird durch die Jugendleiter einmal jährlich einberufen. Eine außerordentliche Jugendversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes des PSV HB oder von 50 % der Delegierten der Vereine einzuberufen.

Tagungstermin und Tagesordnung sind mindestens drei Wochen vor der Versammlung den entsprechenden Organisationen bekannt zu geben. Anträge zur Jugendversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung bei dem Jugendwart oder Jugendleiter des PSV HB oder bei der Geschäftsstelle, Klattenweg 78, 28213 Bremen, schriftlich mit Begründung eingereicht werden.

Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn sie schriftlich eingereicht werden und zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten einer Behandlung zustimmen.

§ 6 Teilnehmer an der Jugendversammlung

Die Teilnehmer sind:

- a) der Vorsitzende des PSV HB oder sein Vertreter
- b) die Jugendleitung

c) die von den Vereinen delegierten Jugendwarte

Die jugendlichen Mitglieder der Vereine bestimmen die Delegierten zur Jugendversammlung selbst.

§ 7 Delegierte zur Jugendversammlung

§ 8 Verfahren

Zur Beschlussfassung bei den Organen ist die einfache Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Ungültige Stimmen und Enthaltungen zählen nicht mit.

§ 9 Änderungen

Änderungen der Jugendordnung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Delegierten der Jugendversammlung.

§ 10 Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bremen, 14.09.2015